



T H E M E N	Regionales	1
	Rheinland-Pfalz: Erhöhung der Anreicherung Mosel: Neuer Vorsitzender bei Weinwerbung Ahr: Bundesverband hilft auch	
	Deutschland	2
	Weinernte voraussichtlich über dem Vorjahresniveau Bestockte Rebfläche 2020 Interesse an neuen Rebflächen Geografische Angaben für Spirituosen mit Ursprung in Deutschland Irreführung durch Firmierung als „Manufaktur“ „Sternchen“-Hinweise auf dem Etikett ProWein 2022 Neue Regeln zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen in der Gastronomie Konsumverhalten verändert sich Geoschutzstelle beim DWF Neue Deutsche Weinkönigin kommt aus Baden Genossenschaft wählt Präsidium Neue Führung der Gesellschaft für Geschichte des Weines (GGW)	
	Brüssel	7
	Änderung der VO 2019 / 934 zu önologischen Verfahren Zeitplan bei Angabe Nährwert und Zutaten EU-Spirituosenverordnung mit Änderung der Definition für Ethylalkohol EU: Steinobsternte 2021	
	EU-Länder	7
	Frankreich: Ernteprognose nach unten korrigiert Frankreich: Champagner wieder nach Russland Österreich: Prognose Weinernte 2021 EU: Weitere Prognosen	
	Drittländer	8
	Großbritannien: CE-Kennzeichnung länger gültig Großbritannien: EU-Waren einfach durchwinken USA: Neue Rebsorte anerkannt Kanada: Zulassung von DMDC für Cider und Fruchtwein	
Verschiedenes	9	
Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung Hohe Verzinsung von Steuernachforderungen verfassungswidrig		
Termine	10	
BMEL: virtuelle Geschäftsreisen - Wein ProWein goes India Grüne Woche 2022 wieder mit Besuchern Geschäftsstelle		

Regionales

Rheinland-Pfalz: Mostgewichtabsenkung und erhöhte Anreicherung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat die Witterungsverhältnisse als außergewöhnlich ungünstig anerkannt. Damit darf in den unten aufgeführten Weinanbaugebieten bzw. Teilen davon und für sämtliche oder bestimmte unten genannten Keltertraubensorten die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der im Jahr 2021 geernteten frischen Weintrauben sowie des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins und des Weins erfolgen, soweit diese Erzeugnisse aus Trauben der Ernte 2021 gewonnen worden sind, den Grenzwert von 3,5 % vol in Weinbauzone A gemäß Anhang VII Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Rheinland-Pfalz mit der Rebsorte Dornfelder bestockte Flächen (Weinbauzone A), nicht überschreiten. Nach Angaben der BLE sind die Dienststellen der Europäischen Kommission informiert und eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesanzeiger beauftragt, sodass auf o.g. Information vertraut werden darf. Der Anreicherung um 3,5 % vol. bei Dornfelder-Mosten der diesjährigen Ernte steht daher aus Sicht des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz (MWVLW) nichts mehr entgegen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Weinbauverbände Rheinland-Pfalz hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) in Mainz darum gebeten, das Mindestmostgewicht für Dornfelder Qualitätswein auf 65° Oechsle für das Jahr 2021 abzusenken. Die Abteilung für Weinbau und Landwirtschaft hat alles für eine Absenkung des Mostgewichtes von 68° auf 65° Oechsle vorbereitet und befürwortet die Absenkung auch fachlicherseits. Die Landesverordnung soll rückwirkend in Kraft treten. Laut BMEL ist die erhöhte Anreicherung auch von den Anbaugebieten Baden und Württemberg über die dortige Landesregierung beantragt worden.

Mosel: Neuer Vorsitzender bei Weinwerbung

Henning Seibert, Vorstandsvorsitzender der Moselland eG, wurde zum neuen Vorsitzenden der Gebietsweinwerbung Moselwein e.V. gewählt. Seibert ist bereits seit 2015 Mitglied des Vorstands und seit 2018 stellvertretender Vorsitzender. Diese Rolle übernimmt künftig Thomas Ludwig. Neu in den Vorstand gewählt wurde Walter Clüsserath. Der bisherige Vorsitzende Rolf Haxel trat nicht mehr zur Wahl an. Er hatte das Amt seit 2012 inne und wurde einstimmig zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt. Auch Gerd Knebel trat nach zwölf Jahren im Vorstand nicht mehr zur Wahl an. Bernhard Weich folgt ihm als Beisitzer in den Vorstand.

Ahr: Bundesverband hilft auch

Der Bundesverband hat in seinen letzten Gremiensitzungen zur Mitgliederversammlung beschlossen, unmittelbar von der Flutkatastrophe im Ahrtal betroffenen Berufskollegen(innen) ebenfalls zu helfen. In Abstimmung mit dem Weinbauverband Ahr sollen aus einem bereitgestellten Betrag Einzelbeträge besonders hart betroffenen Kollegen(innen) unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden.

Deutschland

Weinernte voraussichtlich über dem Vorjahresniveau

Die Weinlese 2021 in Deutschland wird nach Erwartungen des Statistischen Bundesamtes ertragreicher als im Vorjahr ausfallen. Laut deren Prognose wird die Erntemenge in den beiden größten deutschen Weinanbaugebieten Pfalz und Rheinhessen "in etwa auf Vorjahresniveau" liegen. Wie bisher entfallen mehr als die Hälfte (56 Prozent) der gesamten deutschen Weinernte auf Rheinhessen und die Pfalz, teilten die amtlichen Statistiker am Mittwoch in Wiesbaden mit. Für ganz Deutschland ist demnach eine Ernte von 8,76 Millionen Hektolitern Weinmost zu erwarten – drei Prozent mehr als 2020, aber leicht unter dem Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 mit 8,78 Millionen Hektoliter. Mit deutlichen Steigerungen wird gerechnet unter anderem in den Anbaugebieten Franken (plus 63,9 Prozent), Mittelrhein (40,3 Prozent) und Württemberg (35,1 Prozent). Dies liegt zum Teil daran, dass dort die Erntemenge 2020 aufgrund von Trockenheit und Spätfrost besonders niedrig ausgefallen war. Für die Pfalz wird ein leichtes Plus von 2,8 Prozent erwartet, auch noch für die Hessische Bergstraße mit einem Zuwachs um 1 Prozent. Geringere Ernten werden für Rheinhessen (minus 1,4 Prozent), Nahe (minus 6,1 Prozent), Baden (minus 9,8 Prozent) und Mosel (minus 14,8 Prozent) erwartet. Für das von der Flutkatastrophe betroffene Weinanbaugebiet Ahr gebe es noch nicht genügend Daten, erklärte das Statistische Bundesamt. Dort wurden etwa 10 Prozent der Anbauflächen zerstört.

Bestockte Rebfläche 2020

2020 waren in Deutschland 103.180 ha mit Reben bestockt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die bestockte Rebfläche um 101 ha (0,1 %) erhöht. Mit weißen Keltertrauben-Rebsorten waren 69.418 ha (= 67 %) und mit Rebsorten roter Keltertrauben 33.762 ha (= 33 %) bepflanzt. Die Verteilung der bestockten Rebfläche 2020 auf die Weinbaugebiete in ha und % ist in der Abbildung rechts dargestellt. Die neun wichtigsten Rebsorten bedecken 75 % der bestockten Rebfläche. Die Entwicklung der absoluten Fläche der neun Hauptrebsorten seit 2010 ist in der Grafik rechts dargestellt. Spitzenreiter ist nach wie vor der Riesling, gefolgt von Spätburgunder und Müller-Thurgau. Den größten relativen Zuwachs an bestockter Rebfläche seit 2019 ist mit 33,8 % bei der Rebsorte Souvignier gris zu verzeichnen. In absoluten Zahlen nahm am meisten die bestockte Rebfläche des Ruländers mit 287 ha verglichen mit 2019 zu. 29 % (30 241 ha) der bestockten Rebfläche Deutschlands waren 2020 mit den Rebsorten Spätburgunder, Ruländer, Weißer Burgunder, Chardonnay, Schwarzriesling, Saint Laurent, Auxerrois und Frühburgunder bepflanzt. Die mit Burgundersorten bestockte Rebfläche nahm damit von 2019 auf 2020 um insgesamt 506 ha zu. Am stärksten werden seit 2010 unter den Burgundersorten die Rebsorten Weißer Burgunder und Ruländer vermehrt angebaut. (DWV)

Interesse an neuen Rebflächen

In diesem Jahr wurden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) 808 Hektar neue Rebflächen beantragt, ein Plus von 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Von den eingereichten 2.793 Einzelanträgen wurden 2.757 genehmigt, das entspricht 307 Hektar. Der Großteil der Genehmigungen ging in die „klassischen“ Anbauggebiete; die meisten neuen Rebflächen dürfen in Rheinland-Pfalz angelegt werden, wobei die Neugenehmigungen 2020 und 2021 nur ein Plus von 0,64 Prozent der erfassten Rebflächen ausmachen. Das sieht in Mecklenburg-Vorpommern anders aus. 2020 wurden dort noch 6 Hektar ausgewiesen und 7,45 ha neu genehmigt, in diesem Jahr sogar 10,73 Hektar - insgesamt ein Plus vom 303 Prozent. Damit hat sich die genehmigte Ertragsrebfläche des Bundeslandes seit 2020 vervierfacht. Auf Platz 2 der relativen Zuwächse zu 2020 liegt Nordrhein-Westfalen (+57,5 Prozent), gefolgt von den Küstenanrainerländern Niedersachsen (+47,6 Prozent) und Schleswig-Holstein (+29,1 Prozent). Insgesamt gingen 2021 knapp 50 Hektar der Neugenehmigungen, etwa ein Sechstel, in „Nicht - g. U.-Gebiete“, 2020 waren es nur etwa 35 Hektar.

Neugenehmigte Rebflächen 2021

Nach Bundesländern		Nach Anbaugebieten (g. U.)	
Bundesland	genehmigte Fläche (ha)	Anbaugbiet (g.U.)	genehmigte Fläche (ha)
Rheinland-Pfalz	200,71	Rheinhessen	156,82
Baden-Württemberg	29,07	Pfalz	36
Bayern	17,58	Württemberg	16,26
Sachsen-Anhalt	11,61	Saale-Unstrut	13,74
Mecklenburg-Vorpommern	10,73	Franken	9,37
Nordrhein-Westfalen	6,61	Baden	7,98
Niedersachsen	6,3	Sachsen	5,82
Sachsen	5,63	Nahe	3,68
Thüringen	5,1	Mosel	2,84
Brandenburg	4,44	Rheingau	1,95
Schleswig-Holstein	4,3	Ahr	1,41
Hessen	3,68	Mittelrhein	0,85
Saarland	1,07	Hessische Bergstraße	0,3
Gesamt	306,83	Gesamt	257,02

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Geografische Angaben für Spirituosen mit Ursprung in Deutschland

Das BMEL hat darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) den Beitrag auf ihrer Website über geografische Angaben (g.A.) für Spirituosen, die in Deutschland hergestellt werden, aktualisiert hat. Zu diesem Beitrag gelangen Sie über den Link

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/Geschuetzte-geografische-Angaben-Spirituosen/geschuetzte-geografische-angaben-spirituosen_node.html

Hier sind alle aktuell geltenden Produktspezifikationen (technische Unterlagen) für die nunmehr 34 deutschen Spirituosen mit einer im EU-Register "E-Ambrosia" eingetragenen und damit geschützten geografischen Angabe zu finden. Die jüngste geografische Angabe, die eingetragen wurde, ist "Bayerischer Bärwurz". "Bayerischer Bärwurz" ist seit 22. August 2021 eine eigenständige geografische Angabe neben "Bärwurz". Im BLE-Beitrag ist auch ein Link auf das EU-Register "E-Ambrosia" eingestellt. In der Datenbank E-Ambrosia können Sie die Produktspezifikationen aller derzeit in der EU eingetragenen geografischen Angaben mit Ursprung in EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten einsehen. Soweit es sich um sog. etablierte geografische Angaben handelt, die im Anhang III der Vorläufer-Spirituosenverordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgeführt waren und für die die Mitgliedstaaten im Nachhinein der Europäischen Kommission eine technische Unterlage zur Prüfung und Billigung innerhalb einer festgesetzten Frist zusenden mussten, ist die technische Unterlage in der Regel nur in der Originalsprache und nicht zusätzlich auch in englischer Sprache hinterlegt.

Irreführung durch Firmierung als „Manufaktur“

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. ist die Firmierung als „Manufaktur“ irreführend, wenn die Produkte nicht überwiegend in Handarbeit gefertigt werden (Urteil v. 29.06.2021, Az. 6 U 46/20). Mit dem Begriff „Manufaktur“ verbindet der Verkehr im Gegensatz zur industriellen Herstellung von Produkten eine Herstellungsstätte mit langer Tradition und Handfertigung hoher Qualitäten. Das ergebe sich bereits aus dem Wort „Manufaktur“ selbst. Zwar könne der Begriff „Manufaktur“ grundsätzlich einem Bedeutungswandel unterliegen, da sich die Bedeutung einer Angabe nach der Auffassung des Verkehrs richte und diese sich wandeln könne. Es könne aber weder davon ausgegangen werden, dass sich der Begriff „Manufaktur“ bereits vollständig hin zum Synonym für „Fabrik“, „Firma“, „Unternehmen“ oder „Werk“ gewandelt hätte, noch, dass eine solch neue Bedeutung schon so weit eingeführt wäre, dass sie nicht mehr als irreführend beanstandet werden könnte. Die Nutzung des Firmenbestandteils „Manufaktur“ sei auch geeignet, dadurch irreführende Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Der Anteil der Handarbeit an einem Produkt könne nämlich durchaus für eine Kaufentscheidung wesentlich sein, vermittele er doch eine - gegenüber einer rein maschinellen Fertigung – höhere Wertigkeit des Produkts.

„Sternchen“-Hinweise auf dem Etikett

Ein Sternchen-Hinweis bei einer Werbeaussage muss klar und unmissverständlich, gut lesbar und grundsätzlich vollständig sein. Fehlt es an einer dem Hinweis zuordnenen Auslösung des Sternchens besteht die Gefahr einer Irreführung. Das geht aus einem Urteil des Landgerichts (LG) Bamberg vom 4. Mai 2021 hervor. Er müsse außerdem der klarzustellenden Aussage räumlich zugeordnet sein. Diese Vorgaben sind nicht erfüllt, wenn z.B. der Sternchen-Hinweis auf der Packung nicht aufgelöst wird oder sich die Angabe z.B. bei Nährwertangaben nicht auf einen bestimmten Referenzwert bezieht. Dabei sei es dem mündigen Verbraucher auch nicht zuzumuten, sich über die Nährwertabelle einen Wert zu erschließen. *Quelle: LG Bamberg, Urt. v. 04.05.2021, Az. 13 O 370/20*

ProWein 2022

Die Vorzeichen für die ProWein 2022, die weltweit wichtigste und größte Fachmesse für Weine und Spirituosen in Düsseldorf, sind vielversprechend – und das in jeder Hinsicht. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren für die ProWein vom 27. bis 29. März 2022 als erste Präsenzveranstaltung seit zwei Jahren. Zusätzlichen Rückenwind bekommt die ProWein durch die aktuelle, jüngst erlassene Covid-19 Schutzverordnung. Diese neue Verordnung (Stand August 2021) schafft die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen, eine für Aussteller und Besucher gleichermaßen erfolgreiche Messe durchzuführen. Was heißt das für Aussteller und Besucher? Die ProWein 2022 wird um drei Hallen erweitert – auf dann 13 Hallen. Dadurch ist es möglich, die Gänge zwischen den einzelnen Ständen auf vier bis sechs Meter (bisher drei Meter) zu verbreitern und die 1,5 Meter Abstandsregel-Regel zu garantieren. Die vermietete Ausstellungsfläche wird sich nicht vergrößern – es werden lediglich drei weitere Hallen zur Verfügung gestellt. Dadurch wird der notwendige Ausgleich zwischen den Pandemie-bedingten Mindestabständen und einer ausreichend hohen Besucherfrequenz geschaffen.

Im Wesentlichen wird die Struktur der ProWein dann wie folgt aussehen:

Hallen 1, 4 und 5: Deutschland
Halle 5: Österreich und Europa
Halle 7.0: same but different
Hallen 9 bis 11: Frankreich
Halle 11: Europa und Spirituosen
Halle 12: Übersee

Halle 13: Portugal
Hallen 13 und 14: Spanien
Halle 15: Europa
Hallen 15 bis 17: Italien
Halle 17: Europa

Einen weiteren Nutzen bietet die aktuelle Covid-19 Schutzverordnung: Verkostungen sind einfach und unbürokratisch durchführbar, eine Registrierung ist nicht an jedem Stand notwendig. Die Verkostung ist an zugewiesenen Plätzen möglich. Auch eine Verkostung an der Standgrenze ist unter Einhaltung bestimmter Regeln erlaubt. Durch die zentrale Registrierung und die Einhaltung der 3G-Regeln (getestet, geimpft, genesen) kann eine reibungslose Durchführung der ProWein 2022 gewährleistet werden.



www.prowein.com

Düsseldorf, 27. bis 29. März 2022

Neue Regeln zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen in der Gastronomie

Mit Inkrafttreten der neuen Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) zum 09. Juni 2021 verlieren die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) und Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerKV) ihre Gültigkeit. Für die Praxis ergeben sich daraus Änderungen in bestimmten Bereichen. Nach wie vor müssen Betriebe, die Speisen und Getränke ausgeben, ihre Gäste über die darin enthaltenen Zusatzstoffe informieren. Bislang mussten diese immer in der Speisekarte oder im Aushang angegeben sein. Anders als bei der Kennzeichnung von Allergenen konnte hier nicht auf die Auskunftspflicht verwiesen werden. Eine mündliche Information über Zusatzstoffe erfüllte in der Vergangenheit nicht die gesetzlichen Vorgaben. Das hat sich nun geändert! Künftig darf die Kennzeichnung von Zusatzstoffen wie die der Allergene erfolgen. Es darf auch mündlich informiert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (siehe auch §4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)):

- Die erforderlichen Angaben müssen den Gästen auf deren Nachfrage unverzüglich vor dem Kauf oder der Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt werden.
- Es liegt eine schriftliche Aufzeichnung über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zusatzstoffe vor, die für die zuständige Behörde und auf Nachfrage der Gäste leicht zugänglich ist („Kladde“ oder elektronisches Informationsangebot).
- Bei den betreffenden Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte muss an gut sichtbarer Stelle, deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass die erforderlichen Angaben mündlich bereitgestellt werden und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist.

Konsumverhalten verändert sich

Die Loyalität der Konsumenten zu Marken nimmt erheblich ab. Laut einer Untersuchung der GfK verändern 83 Prozent der Verbraucher im deutschsprachigen Raum derzeit ihr Einkaufsverhalten. Die Markentreue erreicht dabei einen historischen Tiefstand. "Noch nie war der Markenwechsel so hoch wie heute", schreibt die GfK zu ihrer jüngsten Studie über das veränderte Konsumverhalten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die jetzt herausgegeben wurde. Die Corona-Krise habe "den ohnehin vorherrschenden Trend zu geringerer Marken-Loyalität noch weiter verstärkt", heißt es. Lag diese im Jahr 1989 noch bei 71 Prozent, sei sie jetzt bei einem Allzeittief von 41 Prozent angelangt. Praktisch alle befragten Entscheider erkennen zwar die Herausforderung und setzen zum

Teil einzelne Maßnahmen um. Aber nur 39 Prozent der heimischen Führungskräfte stimmten zu, ihre Markenführung grundlegend neu auszurichten. Die Markenwahl der Konsumenten werde immer stärker durch sich verändernde Wertvorstellungen geprägt, schreibt die GfK weiter. Corona führe dabei nochmals zu einer deutlichen Verschiebung. Werte wie Geborgenheit und Nachhaltigkeit, aber auch Vertrauen, Nähe und Regionalität rückten in den Fokus. Die Marken dienten dabei immer weniger als Instrument der Selbstinszenierung. Umweltbewusstsein sowie die soziale und gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen machten immer mehr den Unterschied bei der Kaufentscheidung aus. Mit der Zunahme der Arbeit zu Hause verlagerten sich zunehmend Kaufprozesse in die heimischen vier Wände. Laut der Studie legt der E-Commerce dabei um 33 Prozent zu. Unternehmen, die in Krisenzeiten ihre Werbung nicht reduziert haben, hätten dabei Marktanteile gewonnen – in der Finanzkrise um 18,5 Prozent, im Zeitraum der Corona-Pandemie sogar um 32,8 Prozent. Um 21 Prozent steigt laut Studie in Deutschland allein die Nutzung digitaler Markenplattformen, die Bedeutung von E-Commerce als wichtigstem Einkaufskanal legt um 47 Prozent zu. Der Anspruch an Qualität und Inhaltsstoffe sei um 62 Prozent höher als noch vor der Krise. Die Konsequenz: Marken, die weniger in diesen Dimensionen verankert sind, sollten ihre Positionierung überprüfen.

Geoschutzstelle beim DWF

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat der Einrichtung einer "Geoschutzstelle" beim Deutschen Weinfonds (DWF) zugestimmt. Die Stelle wird umgehend ausgeschrieben, sodass die Hoffnung besteht, sie zum 1. Januar 2022 besetzen zu können. Die Geoschutzstelle soll die Schutzgemeinschaften der einzelnen Anbaugebiete als zentrale Koordinierungsstelle bei der Planung und Ausarbeitung ihrer Herkunftsprofilierungen unterstützen und frühzeitig über rechtliche Hürden und Rahmenbedingungen informieren.

Neue Deutsche Weinkönigin kommt aus Baden

Die neue Deutsche Weinkönigin heißt Sina Erdrich und kommt aus dem Anbaugebiet Baden. Die 24jährige aus Durbach ist Studentin der Bildungswissenschaften in Freiburg. Ihr zur Seite stehen Linda Trarbach (24) aus Dernau (Anbaugebiet Ahr) und Saskia Teucke (26) aus Weisenheim am Sand (Anbaugebiet Pfalz).

Genossenschaft wählt Präsidium

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Raiffeisenverbandes hat einstimmig ein neues Präsidium für die nächsten fünf Jahre gewählt. Das Top-Gremium der Genossenschaft wurde um drei neue Mitglieder erweitert. Das künftige Präsidium des Raiffeisenverbandes besteht aus 35 Mitgliedern. Vorsitzender ist weiterhin Präsident Franz-Josef Holzenkamp. Die Vizepräsidenten sind Grit Wortsch, Vorstandsvorsitzende VR Plus Altmark-Wendland eG, Klaus Josef Lutz, Vorstandsvorsitzender Baywa AG, Roman Glaser, Vorstandsvorsitzender Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband und Dirk Niederstucke, Vorstandsvorsitzender von Westfleisch.

Neue Führung der Gesellschaft für Geschichte des Weines (GGW)

Coronabedingt hatte die Gesellschaft ihre Mitgliederversammlung mehrfach verschieben müssen. Nun konnte sie endlich am 18. September in der Aula des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz coronaregelkonform durchgeführt werden. Neben weinhistorischen Fragen standen Wahlen im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung. Die Gesellschaft wählte Prof. Dr. Andreas Weber zu ihrem neuen Präsidenten. Er löst Prof. Dr. Hans Reinhard Seeliger ab, der zehn Jahre den Verein erfolgreich geleitet hatte. Weber lehrt als apl. Prof. an der Universität Erlangen-Nürnberg Bayerische und Fränkische Landesgeschichte und ist Direktor des Hauses des Deutschen Ostens in München. Dr. Christine Krämer wurde in ihrem Amt als Vizepräsidentin wiedergewählt. Beim Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirates wurde ein Wechsel eingeleitet. Dr. Gerhard Stumm, der seit 2003 diese Aufgabe erfolgreich ausgeübt hatte, trat nicht mehr zur Vorstandswahl an und hatte als seinen Nachfolger Dr. Rudolf Nickenig, den langjährigen Generalsekretär des Deutschen Weinbauverbandes (DWV), vorgeschlagen und mit ihm bereits ein Jahr lang die Aufgaben geteilt. Auch im Wissenschaftlichen Beirat gab es personelle Wechsel. Neu dabei sind: Karolin Knoth (Etnologin, Beaune), Dr. Hermann Kolesch (Präsident i.R., LWG Veitshöchheim), Benjamin Merkler (Rheinland-Pfälzische Landesbibliothek, Koblenz), Otto Schätzel (LD i.R., DLR Oppenheim) und Dr. Jürgen Sigler (AL i.R. Önologie, Staatl. Weinbauinstitut Freiburg). Sie tragen wesentlich dazu bei, dass das fachliche Spektrum des Beirates gestärkt und erweitert wird. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich zurzeit aus Prof. Dr. Andreas Weber (Präsident), Dr. Christine Krämer (Vizepräsidentin), Dr. Rudolf Nickenig, Prof. Dr. Hans Reinhard Seeliger sowie Ute Baumann (Schatzmeisterin) zusammen.

Brüssel

Änderung der VO 2019 / 934 zu önologischen Verfahren

Das BMEL hat mitgeteilt, dass nach Auskunft des zuständigen Bearbeiters bei der Europäischen Kommission der Entwurf der Verordnung erneut bei der WTO notifiziert wurde. Dadurch verschiebt sich die Bekanntmachung im Amtsblatt auf Ende des Jahres / Anfang des Jahres 2022. Diese Änderung wird auf der Basis von zahlreichen OIV-Beschlüssen viele Änderungen im Bereich der önologischen Verfahren bringen; Kältebehandlungen und Konzentrierung werden aufgenommen, der Einsatz von CMC für Rosé erweitert usw.. Wir werden Sie über den Fortgang unterrichten.

Zeitplan bei Angabe Nährwert und Zutaten

Es ist NICHT verpflichtend, bereits ab dem 1. Oktober 2021 Nährwert- und Zutatenverzeichnisse für Produkte des Alkohorsektors bereitzustellen. Meldungen, die dies suggeriert haben, sind nicht zutreffend. Die Angaben zu Nährwert und Zutaten gehören zu den Änderungen zur Verordnung der Gemeinsamen Marktorganisation und werden voraussichtlich Ende des Jahres verabschiedet. Die dargelegten Regelungen zum Nährwert- und Zutatenverzeichnis sollen dann nach zwei Jahren in Kraft treten. Die noch zu regelnden Details, wie z.B. die konkrete Zuordnung einzelner Stoffe als Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff usw., müssen noch in einem delegierten Rechtsakt der EU-Kommission geregelt werden. Dies wird im nächsten oder übernächsten Jahr abgeschlossen sein. Somit könnte ab Ende 2023 mit einer verpflichtenden Angabe von Nährwert- und Zutatenverzeichnis zu rechnen sein.

EU-Spirituosenverordnung mit Änderung der Definition für Ethylalkohol

Die EU-Kommission hat den Vorschlag für eine Delegierte Verordnung zur Änderung der Definition für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in Artikel 5 VO (EU) 2019/787 vorgelegt. Bei diesem Vorschlag geht es darum, einzelne Parameter zu streichen (Gesamtsäuregehalt, Abdampfdruckstand, flüchtige Stickstoffbasen) und andere Parameter zu präzisieren (anstelle Ester, ausgedrückt als Ethylacetat, durch Ethylacetat; Acetaldehyde statt Aldehyde und zudem Festlegung der Acetaldehyde durch die Summe aus Ethanal und 1,1-Diethoxyethane; höhere Alkohole als Summe aus Propan-1-ol, Butan-1-ol, Butan-2-ol, 2-Methylpropan-1-ol, 2-Methylbutan-1-ol and 3-Methylbutan-1-ol und für Furfural den Grenzwert von 0,1 g je hl r.A.). Gegebenenfalls wird der Methanolhöchstgehalt noch von derzeit 30 g je Hektoliter r.A. auf 20 g je Hektoliter r.A. oder sogar auf 10 g je Hektoliter r.A. gesenkt. (BMEL)

EU: Steinobsternte 2021

Aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen mit Frost und starken Regenfällen während der Blüte und des Fruchtansatzes wird allgemein von einer niedrigen Steinobsternte ausgegangen. Laut Schätzungen ist mit einem Rückgang bei Pfirsichen und Nektarinen um 16,6 Prozent auf rund 2,7 Mio. Tonnen im Vergleich zum Vorjahr zu rechnen. Auch bei der Kirschenproduktion in der EU ist ein Rückgang um 5,3 Prozent auf rund 664.800 Tonnen zu erwarten. (VdFw)

EU-Länder

Frankreich: Ernteprognose nach unten korrigiert

Die Vorausschau des französischen Landwirtschafts-Ministeriums von Anfang September gehen inzwischen von einem Volumen von 33,3 Mio. Hektolitern aus. Im August (vgl. Wein aktuell 8/2021) wurden Verluste von 24 bis 30 Prozent prognostiziert, was einer Menge zwischen 32,6 Mio. und 35,6 Mio. Hektolitern entsprochen hätte. Die Ernte läge damit hinter denen der kleinen Jahre 1991 und 2017 zurück und erreicht vermutlich fast das bisher schlechteste Ertrags-Ergebnis von 1977.

Frankreich: Champagner wieder nach Russland

Im Schaumwein-Streit mit Russland hat Frankreichs Champagner-Branche einem Bericht zufolge eingelenkt. Der Wirtschaftsverband CIVC will vom 15. September an wieder Champagner-Ausfuhren nach Russland erlauben. Aus Protest gegen ein neues russisches Gesetz hatte der Verband im Juli die Champagner-Produzenten aufgefordert, ihre Tropfen vorerst nicht mehr nach Russland zu verkaufen. Das Gesetz legt fest, dass die kyrillisch geschriebene Bezeichnung "Schampanskoje"

("Champagner") russischem Sekt vorbehalten ist. Ausländische Produkte dürfen hingegen nur noch als "Schaumwein" verkauft werden. Laut Wirtschaftsverband kann die unübersetzte Originalbezeichnung "Champagne" in lateinischer Schrift aber weiter benutzt werden. Zwar sind mehrere Schreiben der französischen Regierung nach Moskau bislang ohne konkrete Folgen geblieben, aber das wichtige Festtagsgeschäft steht vor der Tür.

Österreich: Prognose Weinernte 2021

Eine durchschnittliche Ernte von 2,4 Mio. hl Wein im langjährigen Vergleich erwartet der Österreichische Weinbauverband für das Jahr 2021. Mit einem Produktionsniveau ähnlich dem Vorjahr könnte eine stabile Situation am heimischen Weinmarkt erreicht werden. Durch die Verschiebung der Reife in einen normalen, etwas kühleren Zeitraum mit bereits etwas tieferen Temperaturen in den Nächten wird neben den entsprechenden Zuckerkonzentrationen auch ein ausreichendes Maß an Säure erwartet.

EU: Weitere Prognosen

Auch aus anderen EU-Anbauländern kommen erste Ernteprognosen. Spanien rechnet mit etwa 39 Mio. hl, was einen Rückgang zu 2020 um 16 Prozent bedeuten würde. In Italien betragen diese Verluste geschätzt 9 Prozent, was zu einem Erntevolumen von 44,5 Mio. hl führen würde.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Großbritannien: CE-Kennzeichnung länger gültig

Die britische Regierung hat mitgeteilt, dass die CE-Kennzeichnung bis 1. Januar 2023 weiterhin für den britischen Markt anerkannt wird. Erst ab 1. Januar 2023 wird die neue UKCA-Kennzeichnung zur Pflicht. Das UKCA-Label wurde zum 1. Januar 2021 eingeführt und kann seitdem freiwillig verwendet werden. Ursprünglich war vorgesehen, die CE-Kennzeichnung nur noch bis 1. Januar 2022 anzuerkennen. Mit der Verlängerung der Übergangsfrist haben Unternehmen mehr Zeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen. Die Übergangsfrist gilt für alle Waren, bei denen die britischen und EU-Vorschriften identisch sind. Konformitätserklärungen, die von Benannten Stellen mit Sitz in der EU ausgestellt wurden, behalten während dieser Zeit ebenfalls ihre Gültigkeit.

Großbritannien: EU-Waren einfach durchwinken

Wegen der Folgen von Brexit und Corona-Pandemie auf Lieferketten und Unternehmen verschiebt die britische Regierung die Kontrollen auf Einfuhren aus der EU erneut um mehrere Monate. Dabei sollte geprüft werden, ob Lebensmittelstandards eingehalten werden. Eigentlich sollten die britischen Grenzkontrollen vom 1. Januar 2022 an greifen, ein Jahr nach dem Austritt Großbritanniens aus EU-Zollunion und Binnenmarkt. Einige Lebensmittel sollten bereits vom 1. Oktober an kontrolliert werden. Die EU nimmt ihrerseits schon seit Januar Waren aus Großbritannien genau unter die Lupe. Dadurch kommt es immer wieder zu Verzögerungen. "Wir möchten, dass sich Unternehmen auf die Erholung von der Pandemie konzentrieren, anstatt sich mit neuen Anforderungen an der Grenze auseinandersetzen zu müssen", sagte der Brexit-Beauftragte Frost. "Aus diesem Grund haben wir einen pragmatischen neuen Zeitplan für die Einführung vollständiger Grenzkontrollen festgelegt." Wirtschaftsvertreter reagierten irritiert. So kritisierte der Verband der Lebensmittel- und Getränkehersteller die kurzfristige Ankündigung. Unternehmen hätten viel Geld ausgegeben, um pünktlich zum 1. Oktober gerüstet zu sein und würden nun "bestraft". Britische Bauern fürchten, dass ihre Konkurrenten aus der EU nun einen Vorteil bekommen - zumal britische Exporte in die EU auf dem Kontinent streng kontrolliert werden. Umgekehrt würden EU-Waren in Großbritannien reibungslos eingeführt. Die britische Ankündigung könnte auch damit zu tun haben, dass große Lkw-Parkplätze und Kontrollgebäude in wichtigen Häfen erst noch gebaut werden müssen und nicht vor Juli 2022 fertig sind. Die Kontrollen hätten also zu weiteren Verzögerungen in den Lieferketten geführt. Und die stehen auf der Insel bereits unter Hochdruck - vor allem der Handel mit frischen Lebensmitteln leidet daran, dass Lastwagenfahrer fehlen und Transportkosten steigen. Der Engpass bei den Fahrern hat auch mit dem Brexit zu tun. Etwa 20.000 europäische Fahrer seien seit dem EU-Austritt nicht mehr in Großbritannien tätig, weil sie das Land verlassen hatten. Für neue Bewerber gibt es große Hürden, da teure und komplizierte Visa-Verfahren notwendig sind. Zudem gingen viele ältere Fahrer in Rente und wegen der Corona-Krise fielen Führerscheinprüfungen aus. Aufwendige Grenzkontrollen hätten die Lieferungen wohl noch mehr verzögert.

USA: Neue Rebsorte anerkannt

Dem Newsletter des US-amerikanischen Alcohol and Tobacco Tax and Trade Bureau (TTB) war zu entnehmen, dass die Anerkennung der Rebsorte „Torrontés Riojano“ durch das TTB erfolgt ist.

Kanada: Zulassung von DMDC für Cider und Fruchtw Wein

Kanada hat im Rahmen des SPS-Übereinkommens eine Erweiterung der „Liste der zugelassenen Konservierungsstoffe“ bei der WTO notifiziert. Der bislang in Kanada bereits als Konservierungsstoff u.a. für Wein zugelassene Zusatzstoff Dimethyldicarbonat (DMDC) wurde mit Geltung ab 27.07.2021 nun auch wie folgt für Cider und Fruchtw Wein zugelassen: (VdFw)

Item No.	Column 1 Additive	Column 2 Permitted in or Upon	Column 3 Maximum Level of Use and Other Conditions
D.1	Dimethyl dicarbonate	(3) Cider; Fruit wine; Perry; Unstandardized alcoholic ciders ⁴	(3) 250 p.p.m.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Durch die Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde u.a. die Verpflichtung für den Arbeitgeber aufgenommen, seine Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei einer CORONA-Erkrankung aufzuklären. Zudem darf der Impfstatus der Mitarbeiter bei der Festlegung von Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes einbezogen werden. Die Änderung trat zum 10. September 2021 in Kraft. Wesentliche Punkte der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind die Pflicht zu einer Gefährdungsbeurteilung und zur Erstellung eines betrieblichen Hygienekonzeptes, woraus sich Maßnahmen für den Betriebsablauf ergeben. Neu ist nun, dass bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen kann, um so z.B. die Schichtplanungen und die dazugehörigen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen zu optimieren. Achtung: Sie können Ihre Mitarbeiter nach dem Status fragen. Aber diese sind Ihnen gegenüber nicht auskunftspflichtig! Insofern haben die Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der Praxis nur begrenzt brauchbaren Charakter. Durch die Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergibt sich allerdings auch eine neue Verpflichtung für Arbeitgeber. Sie müssen Ihre Beschäftigten im Rahmen einer Unterweisung über die Gesundheitsgefährdungen bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informieren. In diesem Zusammenhang müssen Sie den Beschäftigten ermöglichen, sich auch während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Die Geltungsdauer der Verordnung wurde zudem bis einschließlich 24. November 2021 verlängert.

Hohe Verzinsung von Steuernachforderungen verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung für Steuernachforderungen aber auch Steuererstattungen verfassungswidrig sind, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2014 ein bis dahin üblicher Zinssatz von monatlich 0,5 % (= 6 % p.a.) zugrunde gelegt wurde. Der von Finanzämtern erhobene Zinssatz von sechs Prozent jährlich bei verspäteter Steuerzahlung sei spätestens ab 2014 realitätsfern und verfassungswidrig. Eine Korrektur der Steuerbescheide von 2014 – 2018 ist jedoch nicht vorgesehen. Steuerbescheide mit Verzinsungszeiträumen ab 2019 müssen allerdings korrigiert werden. Die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten stellt eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar – so die Richter. Gleichzeitig wird festgestellt, dass das bisherige Recht für bis in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume

weiter anwendbar ist. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Steuerbescheide mit Verzinsungszeiträumen ab 2019 müssen nun korrigiert werden. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

BMEL: virtuelle Geschäftsreisen - Wein

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat für November und Dezember 2021 zwei virtuelle Geschäftsreisen der Warengruppe Wein nach Irland und Lettland angekündigt. Ziel der virtuellen Geschäftsreisen sind Geschäftsanbahnungen, Erfahrungsaustausch und Kontaktvertiefungen mit lokalen Unternehmen und Experten.

Termine Irland: 15. – 16. November und 18. November 2021

Termine Lettland: 30. November – 2. Dezember 2021

Nähere Informationen zur Anmeldung und dem Programm der virtuellen Reisen sind unter folgenden Links auf der BMEL-Homepage verfügbar:

Irland:

https://www.agrarentwicklung.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/files/Unternehmerreisen2021/Ankündigungsflyer_Irland.pdf (Anmeldeschluss: 30. September 2021)

Lettland:

https://www.agrarentwicklung.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/bilder/News/Ankündigungsflyer_Lettland_Wein.pdf (Anmeldeschluss: 8. Oktober 2021)

ProWein goes India

Bei der ProWein Düsseldorf laufen die nationalen und internationalen Messe-Planungen auf Hochtouren. Noch für dieses Jahr stehe, nach eigenen Angaben, mit der »ProWine Mumbai« in Indien eine Premiere ins Haus. Am 17. und 18. November findet die Messe im Hotel »The Regis« in Mumbai statt, organisiert von der Messe Düsseldorf India und „All things nice“, einer der führenden Veranstaltungs- und Marketing-Agenturen im Bereich Weine, Spirituosen und Luxusgüter. Vorläufer der Veranstaltung war die ProWein Education Campaign, die 2018 erstmalig stattfand. Das Format beinhaltet, laut der Messe Düsseldorf, eine Vielzahl an Masterclasses, Verkostungen und Seminaren, was nun von der Fachmesse ProWine Mumbai durch ein umfangreiches Rahmenprogramm erweitert werden soll. Ziel sei es die Aussteller aus internationalen und indischen Wein- und Spirituosen-Unternehmen zusammen zu bringen. Neben den von Branchen-Experten geführten Masterclasses, stehe auch an beiden Tagen ein Networking-Abend für die Akteure des Wein- und Spirituosenhandels, des Horeca-Kanals und den Fach-Medien auf dem Programm. Geplant sei ebenfalls ein Verkostungsabend für Verbraucher.

Grüne Woche 2022 wieder mit Besuchern

Die Grüne Woche soll im kommenden Jahr wieder mit Publikum vor Ort stattfinden. Einen sicheren Betrieb der 87. Ausgabe der Messe sollen auf die Corona-Situation abgestimmte Schutz- und Hygienemaßnahmen gewährleisten. Wie vor der Corona-Pandemie sind vom 21. bis 30. Januar zehn Messetage geplant. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen für die 87. Ausgabe der Messe orientierten sich an den gesetzlichen Vorgaben und sollen fortlaufend mit den Behörden abgestimmt werden. Zur Grünen Woche kamen vor Corona regelmäßig mehr als 400.000 Besucher in die Messehallen am Berliner Funkturm.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Bundesverbandes in Trier ist urlaubsbedingt in der Zeit vom 04. bis 15. Oktober nur eingeschränkt erreichbar. Wir bitten um Ihr Verständnis.

2 0 2 1 (unter Vorbehalt)
01.10.21: Neustadt, Wahl der Pfälzer Weinkönigin
05. – 07.10.21: ProWine Sao Paulo
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
03. & 04.11.21: Trier, Schulungen IFS & HACCP
09. – 11.11.21: ProWine Shanghai (ehem. ProWine China)
11.11.21: Offenburg, 9. Genussgipfel Baden-Württemberg
11. – 13.11.21: Hongkong, International Wine & Spirits Fair
17. – 18.11.21: ProWine Mumbai
22. – 23.11.21: Amsterdam, WBWE
2 0 2 2
21. – 30.01.22: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
14. – 16.02.21: Paris, Vinexpo
27. – 29.03.22: Düsseldorf, ProWein
10. – 12.04.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
28.04.22: Neustadt, Forum Markt & Wein
10. – 13.05.22: ProWine Singapur
05. – 06.06.22: Pfingsten
14.06.22: Oppenheim, DWI-Exportforum
12. -16.09.22: München, drinktec
2 0 2 3
29.06. – 02.07.23: Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (geplant)

Spruch des Monats:

„Weine,
welche die Einbildungskraft des Trinkers nicht zum Spielen und Gaukeln bringen,
taugen wenig oder nichts.“

(Anton Schnack,
dt. Schriftsteller, 1892-1973)



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt

**ACHTUNG: Bitte verwenden Sie unsere neue E-Mail-Adresse:
bwv@bundesverband-weinkellereien.de**

Unsere bislang gültige E-Mail-Adresse bleibt vorübergehend mit einer Weiterleitungsfunktion in Betrieb!